

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für LED-Großflächenwerbung der Piron Grundbesitz GmbH & Co. KG

Stand: Juni 2026 | Entwurf zur rechtlichen Prüfung

Hinweis: Dieses Dokument ist als strukturierter Entwurf auf Grundlage der besprochenen Anforderungen erstellt und sollte vor produktiver Verwendung rechtlich geprüft werden.

1. Geltungsbereich und Vertragspartner

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote, Aufträge, Werbeschaltungen, Medienleistungen und sonstigen Leistungen im Zusammenhang mit der LED-Großflächenwerbung der Piron Grundbesitz GmbH & Co. KG, Van-Houten-Straße 11, 47533 Kleve (nachfolgend „Anbieter“).

Vertragspartner des Kunden ist ausschließlich die Piron Grundbesitz GmbH & Co. KG. Die Leistungen richten sich grundsätzlich an Unternehmer, Vereine, Institutionen und sonstige gewerbliche oder berufliche Auftraggeber. Soweit im Einzelfall Verbraucher Vertragspartner werden, bleiben zwingende gesetzliche Verbraucherrechte unberührt.

Abweichende Bedingungen des Kunden gelten nur, wenn der Anbieter ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt hat.

2. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrags ist die zeitlich befristete Ausstrahlung von Werbeeinhalten des Kunden auf der LED-Werbeanlage des Anbieters sowie gegebenenfalls die Erbringung von Medienservice-Leistungen, insbesondere Gestaltung, Datenprüfung, Motivwechsel, Videoerstellung oder Rundflugvideo, soweit diese im Angebot oder in der Auftragsbestätigung vereinbart sind.

Art, Umfang, Laufzeit, Sichtseite/Fahrtrichtung, Preis, Zahlungsweise und etwaige Zusatzleistungen ergeben sich aus dem jeweiligen Angebot bzw. der Auftragsbestätigung.

3. Angebot, Annahme und Rangfolge der Vertragsunterlagen

Angebote des Anbieters sind, sofern nicht anders angegeben, freibleibend. Ein Auftrag kommt durch Annahme des Angebots durch den Kunden oder durch Zugang einer Auftragsbestätigung zustande. Die Annahme kann per E-Mail, WhatsApp oder in sonstiger Textform erfolgen.

Bei Widersprüchen zwischen den Vertragsunterlagen gilt folgende Rangfolge:

- individuelle schriftliche Vereinbarungen,
- Auftragsbestätigung und Angebot,
- diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen,
- Technische Richtlinien.

Die jeweils speziellere Regelung geht der allgemeineren Regelung vor. Mündliche Nebenabreden gelten nur, wenn sie durch den Anbieter in Textform bestätigt wurden.

4. Technische Richtlinien und Werbematerial

Die technischen Anforderungen an Werbematerial, Datenformate, Lesbarkeit, Spotlänge, Ton, QR-Codes und Datenübermittlung ergeben sich aus den jeweils gültigen Technischen Richtlinien des Anbieters. Diese sind Bestandteil des Vertrags und für die Durchführung des Auftrags verbindlich.

Die jeweils aktuelle Version der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie der Technischen Richtlinien ist auf der Website des Anbieters abrufbar.

Werbematerial ist spätestens 5 Arbeitstage vor Kampagnenbeginn bereitzustellen, sofern im Angebot oder in der Auftragsbestätigung nichts anderes vereinbart ist. Erfolgt die Anlieferung nicht rechtzeitig, beginnt bzw. läuft die gebuchte Kampagnenzeit dennoch zum vereinbarten Zeitpunkt. Eine Verschiebung erfolgt nur aus Kulanz und nach ausdrücklicher Zustimmung des Anbieters.

Mit Übersendung einer finalen Datei oder Freigabe eines Entwurfs bestätigt der Kunde die inhaltliche, technische und rechtliche Freigabe zur Ausstrahlung. Eine zugesendete finale Datei gilt als Freigabe durch den Kunden.

Der Anbieter ist berechtigt, technisch erforderliche oder ausspielungsbezogene kleinere Anpassungen an kundenseitig gelieferten Dateien vorzunehmen, wenn diese für die Ausstrahlung erforderlich sind oder der technischen Darstellung dienen. Solche ohne gesonderte Absprache vom Anbieter vorgenommenen Anpassungen sind für den Kunden kostenlos. Weitergehende oder mit dem Kunden abgestimmte Bearbeitungen werden gesondert berechnet.

5. Preise, Umsatzsteuer und Zahlungsbedingungen

Alle Preise in Angeboten und Preislisten verstehen sich, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, netto zuzüglich der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gesetzlich geltenden Umsatzsteuer.

Die Zahlung erfolgt gemäß der im Angebot oder in der Auftragsbestätigung ausgewiesenen Zahlungsbedingung. Bei Kurzlaufzeiten und Medienservice-Leistungen gilt, sofern kein anderes Zahlungsziel genannt ist, Vorkasse.

Kurzlaufzeiten sind insbesondere Tages-, Wochenend-, Wochen-, Monats- und Veranstaltungskampagnen. Erfolgt die Zahlung bei Kurzlaufzeiten nicht rechtzeitig, erfolgt keine Ausstrahlung bzw. Leistung. Der Anbieter darf den Start nach eigenem Ermessen verschieben oder den Auftrag verfallen lassen. Eine Gutschrift, Auszahlung, Nachholung oder Verlängerung der gebuchten Zeit erfolgt in diesem Fall nicht. Bereits begonnene oder erbrachte Medienleistungen bleiben voll vergütungspflichtig.

Bei Laufzeiten ab drei Monaten erfolgt die Zahlung ausschließlich per SEPA-Lastschrift, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes ausdrücklich vereinbart wurde. Die erste Monatsrate wird nach Auftragsbestätigung, frühestens jedoch wenige Tage vor Kampagnenstart, per SEPA-Lastschrift eingezogen. Die weiteren Monatsraten werden jeweils monatlich im Voraus eingezogen.

Der Kunde ist verpflichtet, dem Anbieter Änderungen seiner Bankverbindung rechtzeitig mitzuteilen. Bei Rücklastschriften werden dem Kunden eine Rücklastschriftpauschale in Höhe von 10,00 EUR netto zuzüglich der tatsächlich angefallenen Bankgebühren berechnet. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

Bei Zahlungsverzug, Rücklastschrift oder offenen fälligen Forderungen ist der Anbieter berechtigt, die Ausstrahlung sofort zu pausieren, zu stoppen oder zu stornieren. Ausgefallene Zeiten aufgrund von Zahlungsverzug, Rücklastschrift oder Zahlungsausfall werden nicht angehängt, nachgeholt, gutgeschrieben oder erstattet. Bei mehreren offenen Forderungen werden Zahlungen zuerst auf die ältesten fälligen Forderungen angerechnet.

6. Laufzeit, Verlängerung und Kündigung

Die gebuchte Laufzeit ergibt sich aus dem Angebot bzw. der Auftragsbestätigung. Die Laufzeit endet automatisch mit Ablauf des vereinbarten Leistungszeitraums, sofern keine automatische Verlängerung ausdrücklich vereinbart wurde.

Eine automatische Verlängerung erfolgt nur, wenn sie im Angebot, in der Auftragsbestätigung oder in einer sonstigen Vereinbarung ausdrücklich geregelt ist. Bei 12- und 24-Monatsverträgen verlängert sich der Vertrag in diesem Fall jeweils um weitere 12 Monate, wenn er nicht spätestens 3 Monate vor Ablauf der jeweiligen Laufzeit in Textform gekündigt wird.

Eine ordentliche Kündigung während einer vereinbarten Festlaufzeit ist ausgeschlossen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für neue Aufträge sowie für neue Verlängerungen oder Weiterführungen, nicht jedoch automatisch für bereits laufende Aufträge, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

7. Stornierung und Verschiebung

Der Auftrag ist nach Annahme des Angebots bzw. nach Zugang der Auftragsbestätigung verbindlich.

Eine Stornierung oder Verschiebung der gebuchten Werbeschaltung ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Anbieters möglich. Ein Anspruch des Kunden auf kostenfreie Stornierung oder Verschiebung besteht nicht.

Bei kurzfristigen Kampagnen, insbesondere Tages-, Wochenend-, Wochen-, Monats- und Veranstaltungskampagnen, besteht aufgrund der reservierten Werbezeit grundsätzlich kein Anspruch auf kostenfreie Stornierung.

Bereits begonnene oder erbrachte Medienleistungen, insbesondere Gestaltung, Motivbearbeitung, Datenprüfung, Motivwechsel, Videoerstellung oder sonstige Vorbereitungsleistungen, sind in jedem Fall zu vergüten.

Der Anbieter kann im Einzelfall nach eigenem Ermessen eine Verschiebung der Kampagne oder eine anderweitige Lösung anbieten. Ein Anspruch hierauf besteht nicht.

8. Ausstrahlung, Sichtseiten, Spotlänge und Werbeloop

Die Ausstrahlung erfolgt ausschließlich auf der im Angebot oder in der Auftragsbestätigung genannten Sichtseite/Fahrtrichtung. Eine zweite Sichtseite oder beidseitige Ausstrahlung ist nur Vertragsbestandteil, wenn diese ausdrücklich im Angebot oder in der Auftragsbestätigung aufgeführt ist.

Paketvorteile, Dreingaben oder ohne gesonderte Berechnung enthaltene Zusatzleistungen, insbesondere zweite Sichtseiten, Motivwechsel, Gestaltungsvorteile oder sonstige Zusatzleistungen, sind nicht auszahlfähig, nicht übertragbar und nicht mit anderen Leistungen verrechenbar.

Die Standard-Spotlänge beträgt 10 Sekunden, sofern nichts anderes vereinbart ist. Eine Aufteilung in 2 x 5 Sekunden ist nur möglich, wenn dies technisch und organisatorisch machbar ist und ausdrücklich vereinbart wurde. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Anbieter.

Der Kunde hat keinen Anspruch auf eine bestimmte Reihenfolge im Werbeloop, bestimmte Uhrzeiten, bestimmte Startpunkte, bestimmte Umfeldplatzierungen oder eine Ausstrahlung neben oder nicht neben bestimmten anderen Werbeinhalten, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

Direkte oder indirekte Wettbewerber des Kunden dürfen parallel auf der LED-Werbeanlage werben, sofern keine Exklusivität ausdrücklich vereinbart wurde. Branchenexklusivität gilt nur gegen gesonderte Vergütung und nur für die konkret benannte Branche, den konkret vereinbarten Zeitraum sowie die konkret vereinbarte Sichtseite/Fahrtrichtung.

9. Prüfung, Ablehnung und Verantwortung für Werbeinhalte

Der Anbieter ist berechtigt, Werbeinhalte vor oder während der Ausstrahlung zu prüfen und die Ausstrahlung abzulehnen, zu unterbrechen oder von einer Anpassung abhängig zu machen, wenn Inhalte aus Sicht des Anbieters rechtlich, gestalterisch, technisch, rufschädigend, irreführend, anstößig, ungeeignet oder aus sonstigen berechtigten Gründen nicht ausgestrahlt werden sollen. Der Anbieter ist nicht verpflichtet, den Ablehnungsgrund mitzuteilen.

Ein Anspruch auf Ausstrahlung bestimmter Inhalte besteht erst nach Freigabe durch den Anbieter. Wird ein Motiv abgelehnt und liefert der Kunde nicht rechtzeitig ein geeignetes Ersatzmotiv, läuft die gebuchte Kampagnenzeit dennoch weiter. Eine Gutschrift, Verlängerung, Erstattung oder Nachholung erfolgt nicht.

Der Kunde sichert zu, über sämtliche für die Nutzung erforderlichen Rechte an gelieferten oder freigegebenen Inhalten zu verfügen, insbesondere an Logos, Bildern, Videos, Musik, Schriften, Texten, Marken, geschützten Gestaltungen sowie an Abbildungen oder Darstellungen von Personen.

Der Kunde stellt den Anbieter von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die wegen der vom Kunden gelieferten, freigegebenen oder veranlassten Inhalte gegen den Anbieter geltend gemacht werden. Dies umfasst auch angemessene Kosten der Rechtsverteidigung.

10. Medienservice, Zusatzaufwand und Nutzungsrechte

Medienservice-Leistungen, insbesondere Gestaltung, Motivwechsel, Datenprüfung, Videoerstellung oder Rundflugvideo, werden nur erbracht, soweit sie im Angebot, in der Auftragsbestätigung oder gesondert vereinbart sind.

Bei der Erstellung eines statischen LED-Werbemotivs sind bis zu zwei Korrekturläufe enthalten, sofern nichts anderes vereinbart ist. Bei der Erstellung eines Video-LED-Werbemotivs sind bis zu drei Korrekturläufe enthalten, sofern nichts anderes vereinbart ist.

Zusätzlicher Bearbeitungsaufwand wird mit 120,00 EUR netto pro Stunde, entsprechend 2,00 EUR netto pro Minute, berechnet. Die Mindestabrechnung je Vorgang beträgt 50,00 EUR netto.

Vom Anbieter erstellte Motive, Gestaltungen, Animationen oder sonstige Medieninhalte dürfen vom Kunden nur für die vereinbarte Ausstrahlung auf der LED-Werbeanlage des Anbieters genutzt werden, sofern nicht ausdrücklich weitergehende Nutzungsrechte vereinbart wurden. Eine Nutzung für Website, Social Media, Print, andere Werbeflächen oder sonstige Kanäle ist ohne gesonderte Vereinbarung nicht gestattet.

Erwirbt der Kunde ein Rundflugvideo oder Ausspielungsvideo, darf er dieses für eigene Website, Social Media und Präsentationen nutzen. Eine Weitergabe an Dritte, ein Verkauf, eine Unterlizenzierung sowie Veränderungen, insbesondere Herausschneiden oder isolierte Nutzung einzelner Bestandteile, sind ohne Zustimmung des Anbieters nicht gestattet.

Der Anbieter sagt keine Aufbewahrung von Kundendaten, Motiven oder Dateien zu. Daten können nach Kampagnenende gelöscht oder gespeichert werden, ohne dass hieraus ein Anspruch des Kunden auf Herausgabe, Aufbewahrung oder Wiederverwendung entsteht.

11. Referenznutzung

Der Anbieter ist berechtigt, ausgespielte Motive, Fotos, Videos, Rundflugvideos, Kampagneninhalte, Kundennamen und Logos zeitlich, räumlich und inhaltlich unbegrenzt als Referenz zu verwenden, insbesondere auf der Website, in Social Media, in Präsentationen, Angeboten, Vertriebsunterlagen und sonstigem Werbe- oder Referenzmaterial des Anbieters.

12. Technische Unterbrechungen, Minderleistung und höhere Gewalt

Kurzzeitige technische Unterbrechungen, Wartungen oder Störungen der LED-Werbeanlage berechtigen den Kunden nicht zur Minderung, sofern mindestens 95 % der vereinbarten Mindesteinblendungen im gebuchten Zeitraum erreicht werden.

Wird die vereinbarte Mindesteinblendungszahl aus vom Anbieter zu vertretenden technischen Gründen um mehr als 5 % unterschritten, kann der Anbieter die Minderleistung nach eigener Wahl durch Nachspielzeit, Verlängerung der Kampagne oder eine anteilige Gutschrift ausgleichen. Ein Anspruch auf eine bestimmte Ausgleichsform besteht nicht. Eine Gutschrift ist ausgeschlossen, soweit die Minderleistung durch angemessene Nachspielzeit oder Verlängerung der Kampagne ausgeglichen werden kann.

Der Anbieter darf einzelne Kampagnen zeitweise unterbrechen, wenn gesetzliche, behördliche oder technische Gründe dies erforderlich machen. Notwendige Wartungen dürfen ohne vorherige Zustimmung des Kunden durchgeführt werden, solange die vorstehende 95%-Regel eingehalten wird.

Bei höherer Gewalt oder sonstigen Ereignissen außerhalb des Verantwortungsbereichs des Anbieters, insbesondere Stromausfall, behördliche Anordnung, Unwetter, Vandalismus, Internet- oder Netzstörungen, besteht kein Anspruch auf Ersatzleistung, Nachlass, Gutschrift, Erstattung oder Verlängerung, soweit gesetzlich zulässig.

13. Keine Erfolgsgarantie

Der Anbieter schuldet die vereinbarte Ausstrahlung bzw. Medienleistung, nicht jedoch einen bestimmten wirtschaftlichen oder werblichen Erfolg. Es wird insbesondere keine bestimmte Anzahl an Kunden, Bewerbungen, Anfragen, Umsätzen, Kontakten, Reaktionen oder sonstigen Ergebnissen garantiert.

14. Haftung

Der Anbieter haftet, soweit rechtlich zulässig, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Anbieter nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, wobei die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt ist.

Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie zwingende gesetzliche Haftungstatbestände bleiben unberührt.

15. Datenschutz

Soweit im Rahmen der Vertragsdurchführung personenbezogene Daten verarbeitet werden, erfolgt dies zur Anbahnung, Durchführung und Abwicklung des jeweiligen Vertragsverhältnisses. Ergänzend gelten die jeweils abrufbaren Datenschutzhinweise des Anbieters.

16. Gerichtsstand, anwendbares Recht und Schlussbestimmungen

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Gerichtsstand ist, soweit rechtlich zulässig, Kleve.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt, soweit rechtlich zulässig.